

Wasserversorgungssatzung
der Stadt Seelze für den Stadtteil Dedensen vom 14.12.1995

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Seelze betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung und gewährleistet die Wasserversorgung durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.

§ 2

Vertragsbedingungen

Die Wasserversorgung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge.

§ 3

**Berechtigte und Verpflichtete
Grundstücksbegriff**

- (1) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind entsprechend für den Nießbrauch sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten anzuwenden.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluß mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

§ 4**Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer, Nießbraucher und in ähnlicher Weise zur Nutzung dinglich Berechtigte eines im Gebiet der Stadt Seelze liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen und sie zu benutzen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt ist.

§ 5**Beschränkung des Anschlußrechts**

- (1) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungseinrichtung kann versagt werden, wenn wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen oder besondere Maßnahmen erfordern, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung aus betrieblichen Gründen durch den Wasserverband nicht gewährleistet werden kann.

§ 6**Anschlußzwang**

- (1) Die im § 3 genannten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.
- (2) Sind auf dem Grundstück im Sinne des § 3 mehrere Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einem Anschluß versehen werden. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben u. ä. und nur für die Sommersaison benutzte Gebäude. Näheres regeln die Versorgungsbedingungen gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Versorgungsanlagen aufgefordert sind, beantragt werden. Das Verfahren regeln die Versorgungsbedingungen gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 7**Befreiung und Anschlußzwang**

- (1) Von Anschlußzwang werden auf Antrag diejenigen Verpflichteten widerruflich ganz oder teilweise befreit, bei denen der Anschluß des Grundstückes an die zentrale Versorgungsanlage aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Verpflichtete die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß geltend machen, so hat er dieses binnen 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt Seelze zu erklären.

§ 8**Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlußinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.
- (3) Soweit eine Eigenwasserversorgung vorhanden ist, kann diese für Gartensprengungen, Viehhaltung usw. verwendet werden.

§ 9**Befreiung vom Benutzungszwang**

Die Stadt Seelze kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Näheres regelt der § 3 AVB Wasser V.

§ 10**Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Daneben können die Zwangsmittel gem. §§ 35 - 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - SOG - angewendet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Satzung der Stadt Seelze über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 23.11.1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.04.1989, soweit sie den ST Dedensen betrifft
 und
 - b) die Satzung der Stadt Seelze über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des ST Dedensen vom 13.11.1986 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.09.1992 (Wasserabgabensatzung)
 außer Kraft.

Bekanntmachung

Satzung

Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 52 vom 28.12.1995

Hinweisbekanntmachung

Satzung

"Umschau" Nr. 4 vom 24.01.1996